

Nr. 2332 13

1992 -02- 04

A n f r a g e

der Abg. Mag. Haupt, Probst, Fischl, Haller
an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
betreffend Psychologenbeirat und Psychotherapiebeirat

Mit 1. Jänner 1991 sind sowohl das Psychologengesetz als auch das Psychotherapiegesetz in Kraft getreten. In jedem dieser Gesetze ist die Einsetzung eines Beirates vorgesehen. Der Psychotherapiebeirat hat neben der Beratung des Bundeskanzlers in grundsätzlichen Fragen der Psychotherapie noch zwölf vom Gesetz genau definierte Aufgabenbereiche. Der Psychologenbeirat hat neben dieser Beratungsaufgabe noch elf gesetzlich definierte Aufgaben.

Im Österreichischen Amtskalender 1991/92, Wien 1991, ist weder beim Bundeskanzler noch beim Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz der Psychologenbeirat und der Psychotherapiebeirat angeführt und dessen Mitglieder aufgelistet. Über konkrete Tätigkeiten der Beiräte ist nichts bekannt.

In der Zwischenzeit wurde im Zuge der 50. ASVG-Novelle beschlossen, die psychotherapeutische Behandlung in den Leistungskatalog der Krankenversicherungen aufzunehmen. Die inhaltlichen Grundlagen müßten jedoch unter Federführung dieser Beiräte erarbeitet werden.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz die nachstehende

A n f r a g e :

1. Wann wurde der Psychologenbeirat eingesetzt ?
2. Welche Mitglieder vertreten die im Gesetz aufgezählten Institutionen ?
3. Wann fanden bisher Sitzungen des Psychologenbeirates statt ?
4. Welche konkreten Tätigkeiten im Rahmen der im Gesetz definierten elf Aufgabenbereiche hat der Psychologenbeirat bisher durchgeführt ?
5. Wie lauten die Empfehlungen des Beirates hinsichtlich der in der 50. ASVG-Novelle beschlossenen Maßnahmen ?

6. Wie lauten die Honorarrichtlinien des Psychologenbeirates ?
7. Wann wurde der Psychotherapiebeirat eingesetzt ?
8. Welche Mitglieder vertreten die im Gesetz aufgezählten Institutionen ?
9. Wann fanden bisher Sitzungen des Psychotherapiebeirates statt ?
10. Welche konkreten Tätigkeiten im Rahmen der im Gesetz definierten zwölf Aufgabenbereiche hat der Psychotherapiebeirat bisher durchgeführt ?
11. Wie lauten die Empfehlungen des Psychotherapiebeirates hinsichtlich der in der 50. ASVG-Novelle beschlossenen Maßnahmen ?
12. Wie lauten die Honorarrichtlinien des Psychotherapiebeirates ?
13. Warum sind beide Beiräte nicht im aktuellen Amtskalender enthalten ?